



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Welche Leistungen können Unternehmer ihren Mitarbeitern steuerfrei oder pauschal versteuert gewähren?

» von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zukunftssicherung

Geld sparen – mit steuerfreien Leistungen fürs Personal

Während eine Gehaltserhöhung sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber eine höhere Steuerbelastung nach sich zieht, sind andere Arbeitgeberleistungen wie Warengutscheine oder Fortbildungsmaßnahmen innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei oder pauschal beststeuerbar und sozialversicherungsfrei. Diese aktualisierte Auflage gibt Ihnen einen Überblick über steuerfreie Extras.

Im November 2016 trat das neue Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität in Kraft. Darin sind für einen befristeten Zeitraum von 2017 bis 2020 neue Möglichkeiten für steuerbegünstigte Arbeitgeberleistungen enthalten.

>> Elektromobilität

Wie bei den meisten lohnsteuerlichen Begünstigungen ist auch hier Bedingung, dass der Arbeitgeber die Vorteile dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Der höhere Nettoeffekt ist insbesondere für den Arbeitnehmer lukrativ.

Ein Beispiel verdeutlicht die Einspareffekte:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse IV, zwei Kindern, konfessionslos und einem Jahresbruttolohn von 36.000 Euro (3.000 Euro im Monat) bekommt im Jahr 2017 zusätzlich einen Zuschuss für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung für ein Elektroauto.

Der Arbeitnehmer weist – wie von der Finanzverwaltung gefordert – seine Aufwendungen über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Einzelnen nach. Auf das Jahr hochgerechnet kommt er auf 500 Euro. Der Arbeitgeber macht von der Möglichkeit Gebrauch, diesen Zuschuss mit 25 Prozent pauschal zu besteuern, was auch die Sozialversicherungsfreiheit nach sich zieht.

Berechnungsergebnis:

Bei 500 Euro mehr an steuerpflichtigem Bruttolohn im Jahr verblieben dem Arbeitnehmer nur 260 Euro netto. Der Rest ginge für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge drauf. Der Arbeitgeber hätte außerdem noch fast 100 Euro Mehraufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge.

Bei 500 Euro mehr pauschalbesteuerungsfähigem Lohn hätte der Arbeitgeber zwar noch ca. 130 Euro Mehraufwand für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Aber der Arbeitnehmer bekommt die 500 Euro mehr brutto für netto.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2017 – von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zukunftssicherung

Altersteilzeit

Zahlt der Arbeitgeber Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder übernimmt er Aufwendungen für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sind diese Leistungen steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist jedoch, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um mindestens 20 Prozent des Bruttogehalts aufstockt. Es muss ferner so hoch sein, dass der Arbeitnehmer 70 Prozent des Netto-Arbeitslohns erhält, den er ohne Altersteilzeit erhalten würde. Die Steuerfreiheit ist auf 50 Prozent der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt.

Arbeitsbedingungen

Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die der Betriebschaft als Gesamtheit und damit im überwiegenden betrieblichen Interesse zugewendet werden, z. B. Aufenthaltsräume, Duschen.

Arbeitsessen

» Aufmerksamkeiten

Arbeitsmittel

Unentgeltlich zur beruflichen Nutzung überlassene Arbeitsmittel (z. B. Notebook)

Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen (keine Geldzuwendungen; Geschenkgutscheine, wenn der Gutschein als Sachzuwendung anzusehen ist » Warengutscheine) bis zu einem Wert von 60 Euro (z. B. Blumen, Bücher, Tonträger, Genussmittel), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Zu den Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb überlässt. Das gilt ebenso für Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (im überwiegenden betrieblichen Interesse), wenn das Essen einfach und nicht sehr aufwendig ist (60-Euro-Grenze).

Aufwandsentschädigungen

Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher, Alten-, Kranken- oder Behindertenpfleger bis 2.400 Euro im Jahr; bzw. bis 720 Euro im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten, für gemeinnützige Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Auslagenersatz

Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, die der Arbeitgeber ersetzt, bzw. durchlaufende Gelder, die der Arbeitnehmer erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben.

Beihilfen für Notfälle

600 Euro beispielsweise bei Krankheit, Unfall, Kuren.

Bei Betrieben ab fünf Arbeitnehmern müssen noch zusätzliche formale Erfordernisse erfüllt werden.

Benzingutscheine

» Warengutscheine

Beratungs-/Betreuungsleistungen

Zusätzlich zum geschuldeten Lohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen für Beratung in sozialen Angelegenheiten (z. B. Pflegeberater) oder für Vermittlung von Betreuungspersonen für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sowie für die beruflich veranlasste zwingende kurzfristige Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder behinderten Kindern im Haushalt des Arbeitnehmers (z.B. wegen Dienstreise oder Fortbildung). Der Höchstbetrag für die steuerfreie Übernahme der Aufwendungen für einen derartigen zusätzlichen Betreuungsbedarf durch den Arbeitgeber liegt bei 600 Euro pro Jahr.

Betriebsveranstaltungen

Nicht nur zur Weihnachtszeit: Betriebsfeiern sind bei Mitarbeitern beliebt und tragen zu einem guten Betriebsklima bei. Steuerfrei sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr bis 110 Euro (ab 2015: Freibetrag) pro Arbeitnehmer. Seit 2002 sind auch Übernachtungen zulässig. Die Veranstaltung muss allen Arbeitnehmern eines Betriebsteils offen stehen.

Bildschirmarbeitsplatz

Braucht ein Arbeitnehmer, der am Computer arbeitet, eine Sehhilfe, so kann der Arbeitgeber ihm die Kosten, sofern sie „angemessen“ sind, dafür steuerfrei erstatten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer zuvor eine Augenuntersuchung durchführen und sich die Notwendigkeit einer Sehhilfe bescheinigen lässt.

Will der Arbeitgeber Mitarbeitern, die viele Stunden am PC verbringen, etwas Gutes tun? Wie wäre es mit Massagen? Sofern sie dazu dienen, einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorzubeugen oder entgegenzuwirken und im Betrieb vorgenommen werden, ist die Übernahme der Kosten steuerfrei. Allerdings muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Maßnahme betriebsfunktionalen Zielen dient, also beispielsweise der Senkung des Krankenstands.

Bonuspunkte aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles & More)

Viele Arbeitgeber gestatten ihren Mitarbeitern, auf Dienstreisen erworbene Bonuspunkte privat zu verwenden. Bis zu 1.080 Euro im Jahr sind sie steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn das gewährende Unternehmen, also die Fluggesellschaft, eine pauschale Besteuerung (2,25 Prozent) durchführt und dies dem Prämienempfänger schriftlich mitteilt. Dieser sollte den Arbeitgeber wiederum davon unterrichten.

Direktversicherung

» Zukunftssicherung

Ehrungen

Jubiläumsfeiern für Mitarbeiter, die ein rundes Dienstjubiläum begehen, sind steuerfrei, wenn ein überwiegend betriebliches Interesse vorliegt und die Feier pro teilnehmender Person nicht mehr als 110 Euro kostet. Geschenke bis zu einem Betrag von 60 Euro sind in die 110-Euro-Grenze mit einzubeziehen.

Elektromobilität

Das Aufladen von Elektrofahrzeugen (reine E-Fahrzeuge einschließlich Zweiräder, Hybridelektrofahrzeuge) in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist ab dem 01.01.2017 lohnsteuerfrei. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung für das „Tanken“ des Elektrofahrzeugs überlässt. Eine Gehaltsumwandlung ist dafür nicht möglich. Es muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Essenmarken, Restaurantschecks, Kantinenessen

Mahlzeiten vom Arbeitgeber sind nur mit den Sachbezugswerten von 3,17 Euro für Mittag- oder Abendessen bzw. 1,70 Euro für Frühstück, gemindert um Zuzahlungen des Arbeitnehmers, zu versteuern. Für Mahlzeiten in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Einrichtung (auch Gaststätte) kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss von bis zu 3,10 Euro täglich für z. B. eine Essenmarke gewähren, wenn der Arbeitnehmer den amtlichen Sachbezugswert hinzuzahlt oder versteuert.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des FG Düsseldorf vom 19.5.2010) funktioniert dies aber nicht, wenn die beteiligten Akzeptanzstellen mehrere Schecks pro Arbeitstag oder an den Wochenenden annehmen können und Missbräuche erfolgen.





Fahrtkosten für Reisekosten bzw. doppelte Haushaltsführung

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Steuerfreie Erstattung durch Arbeitgeber bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit zeitlich unbegrenzt:

- Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Schiff, Flugzeug)
- Eigenes Fahrzeug:
 - PKW pauschal 0,30 Euro je gefahrenen km (Motorrad 0,20 Euro je km) + außergewöhnliche Kosten z. B. für Unfall
 - Kilometersatz, ermittelt aus tatsächlichen Gesamtkosten über 12 Monate (Ausnahme: unangemessene Luxusklasse)
 - unbesteuerter Gestellung von Firmenwagen

Doppelte Haushaltsführung

Erste und letzte Fahrt wie » Reisekosten

Dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche, für PKW 0,30 Euro je km einfache Entfernung (volle Erstattung nur bei Behinderten).

Fehlgeldentschädigungen

Wer mit Geld umgeht, also Angestellte an Kassen oder im Zähl-dienst, verursacht hin und wieder Fehlbeträge. Diese kann der Arbeitgeber pauschal bis 16 Euro pro Monat steuerfrei erstatten.

Firmenwagen

Die Überlassung eines Firmenwagens ist immer dann lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitnehmer den Wagen nur für solche Fahrten nutzen darf, für die Reisekosten anfallen. Hat der Arbeitnehmer eine Garage zum Abstellen des Firmenwagens angemietet und ersetzt der Arbeitgeber die monatlich anfallende Miete, ist dieser Ersatz steuerfrei, wenn das Abstellen des Firmenwagens in der Garage ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Fortbildung

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen sind immer dann steuerfrei, wenn die Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. D. h.: Das Ziel der Weiterbildungsmaßnahme muss ganz klar lauten, die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen zu erhöhen. Eine Weiterbildungsmaßnahme als Belohnung ist dagegen nicht steuerfrei.

Freigrenze für Sachbezüge

Geschenke, genannt Sachbezüge, sind steuerfrei, wenn der Vorteil für den Arbeitnehmer höchstens 44 Euro pro Kalendermonat beträgt. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze (nicht Freibetrag). D. h.: Wurde in einem Monat die Grenze von 44 Euro überschritten, sind die gesamten Bezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen (nicht nur der Betrag, der über 44 Euro hinausgeht). Eine Umgehung der Versteuerung ist in diesem Fall nur möglich, wenn der Arbeitnehmer Zuzahlungen leistet, also Beträge über 44 Euro selbst zahlt. Strittig ist z. Z., welche Kosten des Arbeitgebers in die Bewertung der Sachbezüge einfließen. Das FG Baden-Württemberg entschied: einschließlich Versand- und Handlingkosten. Der Streitfall ist inzwischen vor dem BFH anhängig. Die Freigrenze sollte also nur unter Berücksichtigung von Nebenkosten ausgereizt werden. Nicht unter die Freigrenze fallen Rabatte, von denen der »Rabattfreibetrag abzuziehen ist, d. h. pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen sowie Sachbezüge, die nach amtlichen Sachbezugswerten (z. B. Mahlzeiten) oder gesetzlich festgelegten Durchschnittswerten (z. B. PKW-Nutzung) zu besteuern sind.

Beispiele für die 44-Euro-Freigrenze:

- Sachgeschenke aller Art sowie Belohnungssessen, die nicht bloße »Aufmerksamkeiten sind
- Mietvorteile bei der Überlassung einer Wohnung/Dienstwohnung. Dabei muss es sich jedoch um eine in sich geschlossene Einheit handeln und nicht um eine bloße Unterkunft
- Warengutscheine/Benzingutscheine (»Warengutscheine)
- Zweckgebundene Geldzuwendungen

Gesundheitsförderung

Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers bis zu 500 Euro jährlich je Arbeitnehmer: Die Leistungen müssen zusätzlich (keine Barlohnumwandlung) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Begünstigt sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst. Unter die Steuerbefreiung fällt aber, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten, die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§§ 20 und 20a SGB V) zur Prävention gerecht werden. Das sind folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung:



- Bewegungsprogramme/Reduzierung von Bewegungsmangel
- Ernährung/Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
- Suchtmittelkonsum/Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums

Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet worden, auf seiner Internetseite eine Übersicht über die zertifizierten Leistungen zu veröffentlichen. Das erleichtert die Überprüfung bzw. den Nachweis, ob eine Maßnahme unter die Begünstigung fällt.
www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/praeventionskurse/primaerpraeventionskurse.jsp

Unten auf dieser Internetseite finden Sie einen Link zu zertifizierten Kursangeboten der Krankenkassen. Mit der Eingabe Ihrer Postleitzahl erhalten Sie alle zertifizierten Kurse in Ihrer Nähe.

Gutscheine

Auch für Gutscheine gilt die oben genannte 44-Euro-Freigrenze (>> Freigrenze für Sachbezüge), wenn der Arbeitnehmer mit dem Gutschein eine Sachleistung erhält (>> Warengutscheine).

Internet

>> Telekommunikation

Kindergartenbeiträge

Beiträge für Kindergärten und andere vergleichbare Einrichtungen, in denen nicht schulpflichtige Kinder tagsüber betreut und versorgt werden, können Arbeitgeber steuerfrei gewähren. Dies gilt sowohl für betriebliche als auch für außerbetriebliche Einrichtungen.

Kleidung

Müssen die Arbeitnehmer Berufskleidung tragen, können Arbeitgeber die Kosten dafür zum Teil oder in vollem Umfang steuerfrei erstatten. Entscheidend ist allerdings, dass es sich hierbei um

typische Berufskleidung handelt, also um Arbeitsschutzbekleidung bzw. uniformähnliche Dienstkleidung, bei der das Firmenlogo dauerhaft angebracht ist.

Personalcomputer

In welchem Umfang Sie die private Nutzung des PCs dulden, liegt in Ihrem Ermessen. Steuerfrei ist die private Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten des Arbeitgebers (PC, Handy, Smartphone, iPad) – unabhängig von der Nutzungsdauer (>> Telekommunikation).

Rabattfreibetrag

Vor allem im Einzelhandel kommt dieses Extra zum Einsatz: das Überlassen von verbilligten oder unentgeltlichen Waren und Dienstleistungen. Steuerfrei können Sie diesen Rabattfreibetrag bis zu einer Höhe von 1.080 Euro im Jahr gewähren, allerdings nur für solche Produkte und Dienstleistungen, mit denen Ihr Unternehmen handelt. D. h.: Die Waren und Dienstleistungen müssen hauptsächlich für fremde Dritte bestimmt sein. (Z. B.: Eine Wohnungsüberlassung gehört dazu, wenn der Arbeitgeber ein Wohnungsunternehmen ist. Kantinenessen gehört nicht dazu, da dies in erster Linie den Angestellten zukommt.)

Die Zuwendungen werden mit 96 Prozent des üblichen Endpreises angesetzt, den Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr zahlen müssen. D. h.: Sie sind steuerfrei, solange die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Preis und dem um einen Abschlag von 4 Prozent geminderten Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr den Freibetrag von 1.080 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Reisekosten

>> Fahrtkosten, >> Übernachtungskosten,
>> Verpflegungsmehraufwendungen

Reisenebenkosten

Im Rahmen von Dienstreisen sind auch diverse Nebenkosten steuerfrei. Dazu gehören z. B. Aufwendungen für Reisegepäck, beruflich veranlasste Ferngespräche und Schriftverkehr, die Benutzung von Parkplätzen und Straßen oder eine Unfallversicherung für Berufsunfälle außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte. Verwarnungs- und Bußgelder oder Ausrüstungsgegenstände dürfen hingegen nicht steuerfrei erstattet werden.

Ausnahmen bestehen unter Umständen, wenn der Arbeitgeber Verwarnungsgelder im ganz überwiegenden Interesse übernimmt (z. B. für den Fahrer eines Paketdienstes).

Sammelbeförderung

Stellt der Arbeitgeber ein Fahrzeug und gewährt mindestens zwei Arbeitnehmern damit eine verbilligte oder unentgeltliche Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so ist dies steuerfrei, sofern die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz der Arbeitnehmer notwendig ist.

Schadenersatzleistungen

Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers, zu deren Zahlung er gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht besteuert. Gleiches gilt für die Erfüllung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung arbeitsvertraglicher Fürsorgepflichten.

Sportverein

Zahlt ein Sportverein einem Amateursportler eine Vergütung, ist diese begrifflich dann kein Arbeitslohn, wenn die Vergütung die mit der Ausübung des Sports zusammenhängenden Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

Steuerberatung

Die pauschale Vereinbarung mit einem Steuerberater, wonach dieser sich verpflichtet, für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die es wünschen, die Steuererklärung kostenlos zu erstellen. Das pauschale Honorar wird vom Arbeitgeber an den Steuerberater gezahlt.

Telekommunikation

Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten, also Telefon, Handy, Fax oder Internet, ist – unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung – für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Das betrifft nicht nur die Gerätekosten, sondern auch die durch die Nutzung entstehenden Grund- und Verbindungsentgelte einschließlich der Gebühren des Providers. Der Vorteil darf im Übrigen auch über eine Herabsetzung des Arbeitslohns (Barlohn-umwandlung) gewährt werden.

Für den steuerfreien Ersatz beruflich entstandener Telekommunikationskosten hat der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des Auslagenersatzes zwei Möglichkeiten: Entweder kann er die laut Einzelkostennachweis angefallenen tatsächlichen Aufwendungen



ersetzen. Dabei reicht es aus, die Einzelkosten über einen Zeitraum von drei Monaten nachzuweisen und diesen repräsentativen Durchschnitt in der Folge anzusetzen. Oder er ersetzt pauschal ohne Einzelkostennachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 Euro pro Monat.

Bei doppelter Haushaltsführung können anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt (Fahrtkosten) die Gebühren für ein 15-minütiges Ferngespräch pro Woche erstattet werden. Voraussetzung: Am anderen Ende der Leitung muss ein Angehöriger des eigenen Hausstands sein.

Trinkgelder

Trinkgelder sind für Kellner/innen, Friseure und Friseurinnen wie ein zweites Einkommen. Sie sind steuerfrei, wenn Kunden sie freiwillig als Anerkennung für die erbrachte Leistung zahlen, der Arbeitnehmer hierauf also keinen Rechtsanspruch hat.

Übernachungskosten

Reisekosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Geht ein Angestellter auf Reisen, kann der Arbeitgeber ihm die Übernachtungskosten steuerfrei ersetzen, sowohl im In- als auch im Ausland. Die Erstattung kann entweder pauschal oder in nachgewiesener Höhe erfolgen. Bei Inlandsreisen sind dies 20 Euro je Übernachtung, bei Auslandsreisen gelten die Pauschbeträge laut Ländertabelle. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Übernachtung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, dürfen keine steuerfreien Übernachtungskosten gezahlt werden.

Wenn eine inländische auswärtige Tätigkeitsstätte von Dauer ist und an mindestens 3 Tagen pro Woche aufgesucht wird, erfolgt nach 48 Monaten eine Begrenzung auf max. 1.000 Euro monatlich. Bei Unterbrechung von mindestens 6 Monaten beginnt die Frist neu zu laufen. Für ausländische Übernachtungen gilt die Begrenzung nicht. Bei Übernachtung mit Frühstück ist der Betrag nun wieder um 4,80 Euro im Inland, im Ausland mit 20 Prozent des Auslandstagesatzes zu kürzen (vgl. Verpflegungsmehraufwendungen).

Bei doppelter Haushaltsführung

Führt ein Angestellter zwei Haushalte, kann der Arbeitgeber ihm die tatsächlichen nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro monatlich erstatten. Darin sind alle Aufwendungen eingeschlossen, auch Reinigung, Einrichtung etc. Möglich ist auch die pauschale Vergütung.

Sie beträgt

- bei einer Wohnung im Inland: 20 Euro pro Tag in den ersten drei Monaten, danach 5 Euro pro Tag;
- bei einer Wohnung im Ausland: spezielle Auslandsübernachtungsgelder, nach drei Monaten 40 Prozent des Auslandsübernachtungsgeldes.

Umzugskosten

Zieht der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, kann ihm der Arbeitgeber die Umzugskosten steuerfrei erstatten. Steuerfrei erstattungsfähig sind alle tatsächlichen Umzugskosten. Allerdings muss der Arbeitgeber dann prüfen, inwieweit in den vom Arbeitnehmer vorgelegten Rechnungen steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung enthalten sind. Ohne weitere Prüfung kann der Arbeitgeber alternativ die Höchstsätze nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskosten erstatten. Dazu gehören z. B. die Kosten für neu angeschaffte Möbel oder Vermögensverluste (z. B. Veräußerungskosten).

Vermögensbeteiligungen

Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen (z. B. Aktien, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen), so ist der Vorteil lohnsteuerfrei, soweit er insgesamt 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Verpflegungsmehraufwendungen/Verpflegungspauschalen

Die anzusetzenden Verpflegungspauschalen richten sich nach der Dauer der täglichen Abwesenheit von der Wohnung bzw. der ersten Tätigkeitsstätte und betragen bei Abwesenheit von:

- über 8 Stunden sowie am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung 12 Euro
- von 24 Stunden 24 Euro

Für Auslandsreisen gelten spezielle pauschale Länder-Auslandstagegelder.

Begrenzung auf 3 Monate:

Die 3-Monats-Frist beginnt neu bei einer anderen Auswärtstätigkeit, kein Neubeginn bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort, mit gleichem Inhalt, in zeitlichem Zusammenhang. Unterbrechungen (auch Urlaub/Krankheit) von mindestens 4 Wochen bei einer Auswärtstätigkeit führen auch zum Neubeginn.

Mitternachtsregelung:

Bei Fahrten über Nacht ohne Übernachtung werden Zeiten nach 16 Uhr und vor 8 Uhr zusammengerechnet.

Bei unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeitengestellung bis 60 Euro erfolgt die Bewertung mit den amtlichen Sachbezugswerten. Steht dem Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale zu, wird auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils verzichtet. Im Gegenzug wird allerdings die Verpflegungspauschale gekürzt und zwar um 20 Prozent für ein Frühstück (Inland = 4,80 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent (Inland = 9,60 Euro).

Vorsorgeuntersuchungen

Vorsorgeuntersuchungen sind steuerfrei, wenn sie im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden und der Personenkreis sowie der Turnus vom Arbeitgeber bestimmt werden.

Warengutscheine (unter anderem Benzingutscheine)

Für Warengutscheine gilt unter bestimmten Bedingungen die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge. Strittig war lange Zeit, ob Sachlohn oder nicht steuerbefreiter Barlohn vorliegt, wenn auf dem Warengutschein auch ein Euro-Betrag ausgewiesen war. Hierzu hat der BFH in mehreren Urteilen entschieden, dass es darauf ankommt, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Kann der Arbeitnehmer nur die Sache selbst beanspruchen, dann kommt die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge zur Anwendung. Das ist nach dieser Rechtsprechung der Fall, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer z. B. einen beim Buchhändler einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus dem Warensortiment überlässt. Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer alternativ einen bei einer Tankstelle einlösbaren Benzingutschein, erhält der Arbeitnehmer auch dann eine Sache, wenn er auf eigene Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Tankquittung von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt.

Kann ein Warengutschein nur beim Arbeitgeber selbst eingelöst werden, indem der Arbeitnehmer Waren erhält, die der Arbeitgeber selbst herstellt/vertriebt, ist der » Rabattfreibetrag anzuwenden.

Weiterbildung

» Fortbildung



Werkzeuggeld

Nutzt der Arbeitnehmer eigene Werkzeuge im Betrieb, kann der Arbeitgeber ihm die dadurch entstehenden Aufwendungen steuerfrei erstatten. Als Werkzeuge gelten Handwerkzeuge, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen verwendet werden. Zur Orientierung: Laut Rechtsprechung liegen die Kosten von sogenannten Handwerkzeugen in der Regel unter 410 Euro.

Wohnung/Dienstwohnung

» Rabattfreibetrag, » Freigrenze für Sachbezüge

Zinsersparnisse

Darlehen, die aufgrund des Dienstverhältnisses zum marktüblichen Zins (von der Deutschen Bundesbank bei Vertragsabschluss veröffentlichter Effektivzinssatz für Neugeschäfte) gewährt werden. Zinsersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen bis einschließlich 2.600 Euro Darlehenssumme (Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums).

Zukunftssicherung

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, soweit der Arbeitgeber gesetzlich (Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) dazu verpflichtet ist.

Beiträge des Arbeitgebers (erstes Dienstverhältnis) an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sowie für eine nach dem 31.12.2004 erteilte Zusage für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (3.048 Euro für alle Bundesländer, Erhöhung bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 um 1.800 Euro) nicht übersteigen und wenn kein Wahlrecht für die sogenannte Riester-Förderung ausgeübt wird. Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen, wenn die Wahl zu einer zehnjährigen Verteilung der Betriebsausgaben getroffen wird.

Zuschläge (in Prozent vom Grundlohn)

Wie hoch die steuerfreie Gewährung von Zuschlägen zum Grundlohn ist, hängt in erster Linie vom Einsatzdatum ab.

Die Zuschläge im Einzelnen:

- | | |
|---|-------------|
| • Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr | 25 Prozent |
| • Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr,
wenn vor 0 Uhr begonnen | 40 Prozent |
| • Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr | 50 Prozent |
| • Gesetzliche Feiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr | 125 Prozent |
| • Silvester von 14 Uhr bis 24 Uhr | 125 Prozent |
| • Weihnachtsfeiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr | 150 Prozent |
| • Heiligabend von 14 Uhr bis 24 Uhr | 150 Prozent |
| • 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr | 150 Prozent |

Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende laufende Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. Die Zuschläge sind auf einen Grundlohn von höchstens 50 Euro beschränkt.



Steuerpflichtige Arbeitgeberleistungen, die 2017 pauschal lohnversteuert werden können

Dargestellt sind hier die Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung, die es neben Minijobs, Aushilfen und kurzfristigen Beschäftigungen noch gibt.

Der Arbeitgeber übernimmt die pauschale Lohnsteuer. Arbeitsrechtlich besteht auch (außer bei Sachzuwendungen) die Möglichkeit, dass die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird. Die Abwälzung mindert allerdings nicht (mehr) die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer. Der Antrag auf Pauschalierung der Lohnsteuer zieht auch die Pauschalierung der Kirchensteuer nach sich (entsprechend den Kirchensteuermerkmalen auf den Lohnsteuerkarten). Der Solidaritätszuschlag beträgt stets 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Grundsätzlich (außer bei Sachzuwendungen) führt die Pauschalierung der Lohnsteuer zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Betriebsveranstaltungen mit 25 Prozent

Für Betriebsveranstaltungen, soweit ein Freibetrag von 110 Euro oder die Anzahl von zwei Veranstaltungen pro Jahr überschritten werden, ansonsten aber die Voraussetzungen einer Betriebsveranstaltung (keine Bevorzugung bestimmter AN-Gruppen) erfüllt sind.

Direktversicherung mit 20 Prozent

Die Pauschalversteuerung kommt für alle Altzusagen in Betracht. Das sind Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt worden sind. Erfüllt eine Altzusage die Voraussetzung für die neue Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG, verzichtet der Arbeitnehmer aber auf deren Anwendung, dann kann die Pauschalierung weiterhin in Anspruch genommen werden.

Weitere Voraussetzungen für die pauschale Versteuerung mit 20 Prozent sind:

- Erstes Dienstverhältnis
- Der Arbeitnehmer kann dann kein Wahlrecht zur Riester-Förderung ausüben.
- Die Versicherung ist nicht auf den Erlebensfall vor dem 60. Lebensjahr abgeschlossen.
- Die Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.
- Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Folgende zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden:

- Die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen an den Arbeitnehmer,
- Zuschüsse des Arbeitgebers für den Erwerb einer Ladevorrichtung,
- Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung von Ladevorrichtungen.

Die Finanzverwaltung fordert, dass die Aufwendungen vom Arbeitnehmer im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei den regelmäßigen Aufwendungen für die Nutzung reicht dabei ein repräsentativer Zeitraum von drei Monaten.

Erholungsbeihilfen mit 25 Prozent

Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen sind all jene, die nicht als steuerfreie Unterstützung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder zur Abwehr drohender oder bereits eingetretener typischer Berufskrankheiten zu behandeln sind. Sie können pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Allerdings sind die Höchstgrenzen pro Kalenderjahr zu beachten: Sie betragen 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind.

Wichtig: Die Zahlung des Arbeitgebers erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme – also bis zu drei Monate vor oder nach der Maßnahme – und wird für den Erholungszweck verwendet.

Eine monatliche voraussetzungslose Auszahlung ist nach der Rechtsprechung nicht begünstigt (BFH 19.09.2012 VI R 55/11).

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 15 Prozent

Für den Wert der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eines PKWs oder den Fahrtkostenzuschuss für den Ersatz von Aufwendungen des Arbeitnehmers (keine Barlohnnumwandlung):

- bis zu 0,30 Euro je km einfache Entfernung. Zur Vereinfachung können monatlich 15 Arbeitstage unterstellt werden;
- bei der Benutzung anderer eigener Verkehrsmittel als des PKWs höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr (Entfernungspauschale);
- bei behinderten Arbeitnehmern können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Kundenbindungsprogramme/Bonus mit 2,25 Prozent

Vorweg: Die pauschale Versteuerung eines Bonus ist nur auf Antrag des Unternehmens möglich, das die Prämie gewährt (z. B. Fluggesellschaft). Dann kann das Unternehmen den steuerpflichtigen Teil der Prämie mit 2,25 Prozent pauschal versteuern.

Steuerpflichtig ist die Prämie, wenn der Arbeitnehmer die auf einer Dienstreise erworbenen Bonuspunkte für private Zwecke verwendet. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert der Prämie. Das pauschalierende Unternehmen muss den prämiempfangenden Arbeitnehmer über die Steuerübernahme unterrichten.

Mahlzeiten mit 25 Prozent

Können die Mitarbeiter täglich im Betrieb vergünstigt oder umsonst zu Mittag oder Abend essen, kann der Arbeitgeber die Zuschüsse pauschal mit 25 Prozent versteuern. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber einem anderen Unternehmen Barzuschüsse gewährt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mahlzeiten kein Bestandteil des Lohns sind.

Pensionskasse mit 20 Prozent

Für Zuwendungen des Arbeitgebers an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse bei Versorgungszusage vor 2005; betragsmäßige Begrenzungen wie bei » Direktversicherung mit 20 Prozent.

Personalcomputer mit 25 Prozent

Wenn der Arbeitgeber seinen Angestellten verbilligt oder unentgeltlich einen PC, Zubehör oder einen Internetzugang zuwendet, kann er diese Leistung pauschal mit 25 Prozent versteuern. Dies trifft aber nur für Leistungen zu, die zusätzlich zum Lohn gewährt werden, wenn also keine Barlohnnumwandlung besteht.

Sachzuwendungen mit 30 Prozent

Zusätzliche betrieblich veranlasste Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen und die pro Jahr, Zuwendung und Empfänger 10.000 Euro nicht übersteigen. Die Empfänger sind durch den Arbeitgeber über die Pauschalierung zu informieren. Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann der Arbeitgeber innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Zuwendungen (außen vor bleiben steuerfreie) ausüben.

Die Pauschalierung von Sachzuwendungen bietet Arbeitgebern bei der Ausgestaltung von Vergütungssystemen die Möglichkeit, Arbeitnehmern als zusätzliche Vergütung für besondere Leistungen z. B. eine Urlaubsreise zu spendieren. Die Reisekosten sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben, sodass die Ersparnis für Arbeitnehmer und Arbeitgeber beachtlich sein kann.

Unfallversicherung mit 20 Prozent

Schließt der Arbeitgeber Gruppenunfallversicherungen ab, bei denen mehrere Arbeitnehmer in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und bei denen die Ausübung der Rechte nicht ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen, kann er die Aufwendungen dafür mit 20 Prozent pauschal versteuern. Pro begünstigten Arbeitnehmer darf die Prämie allerdings nicht höher als durchschnittlich 62 Euro pro Jahr sein. Zur Berechnung des Prämienanteils pro Arbeitnehmer wird die Versicherungssteuer von der Gesamtprämie abgezogen.

Verpflegungsmehraufwendungen mit 25 Prozent

Grundsätzlich sind Vergütungen von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit (nicht aber bei doppelter Haushaltsführung) steuerfrei. Werden die steuerfreien Pauschalen jedoch überschritten, kann pauschal versteuert werden. Die Pauschalierung ist begrenzt auf die Höhe der Pauschbeträge. D. h. über die steuerfrei bleibenden Beträge hinaus können maximal 12 bzw. 24 Euro pauschal versteuert werden.

Außerdem können Mahlzeiten, die bei Auswärtstätigkeit gestellt werden und die mit dem Sachbezugswert zu bewerten sind, seit 2014 pauschal besteuert werden.

Rechtsstand Januar 2017



Unsere Services für Sie im Internet:

- ECOVIS Info –
Tipps vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt:
www.ecovis.com/ecovis-info
- Broschüre „Gut vorbereitet für Ihre Prüfung“:
www.ecovis.com/bp
- Reisekostenrechner: www.ecovis.com/reisekosten
- Informationen für Existenzgründer:
www.ecovis.com/existenzgruender
- Ecovis-Fahrtenbuch: www.ecovis.com/fahrtenbuch

Herausgeber:

ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft

Ernst-Reuter-Platz 10 · 10587 Berlin

Telefon: +49 (0)89 58 98 266 · Telefax +49 (0)89 58 98 294

Die Broschüre Steuerfreie Arbeitgeberleistungen basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

www.ecovis.com



Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Über Ecovis

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den Partnerkanzleien in über 60 Ländern weltweit arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen.

Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

www.ecovis.com